



Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Balkonmodulen in Steinheim an der Murr

(Stand: 23.05.2023)

I. Zielsetzung

Der Ausbau von erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein einer nachhaltigen und klimafreundlichen Zukunft. Ein besonderes Potential bietet dabei die Nutzung der Solarenergie. Diese kann auch von Privatpersonen vor Ort zu Strom umgewandelt und verbraucht werden. Doch nicht allen Bürger:innen stehen dafür geeignete Dachflächen zur Verfügung. Insbesondere Mieter:innen und Eigentümer:innen von Wohnungen in Mehrfamilienhäuser sind auf andere Lösungen angewiesen.

Photovoltaik-Balkonmodule, auch steckerfertige Solaranlagen oder Balkonkraftwerke genannt, bieten eine gute Möglichkeit, trotz fehlender Dachflächen, klimafreundlichen Strom selbst zu erzeugen und zu nutzen.

Um ihre Bürger:innen beim Erwerb von Photovoltaik-Balkonmodulen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum lokalen Klimaschutz zu leisten, führt die Stadt Steinheim an der Murr das nachfolgend erläuterte Förderprogramm ein.

II. Fördergegenstand – Was wird gefördert?

Gefördert wird die Installation von neuen steckerfertigen Solaranlagen. Pro Haushalt werden maximal zwei Module gefördert, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Die Wechselrichterleistung muss den aktuellen Vorschriften entsprechen (derzeit 600 Watt, Stand 04.2023). Pro Haushalt darf nur ein Förderantrag gestellt werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die bezuschussten Photovoltaik-Balkonmodule müssen auf Steinheimer Gemarkung eingesetzt werden. Die Stadt Steinheim an der Murr übernimmt keine Haftung für eventuelle Konsequenzen oder Schäden, die durch geförderte Maßnahmen unter Einhaltung der Förderrichtlinien entstehen.

Für die Gewährung eines Zuschusses müssen zudem folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, muss eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorliegen.
- gegebenenfalls muss eine Zustimmung des Vermieters bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegen.

- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105) verfügen.
Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind halten diese ein:
<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>.
- Die jeweiligen aktuellen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind vor Inbetriebnahme abzufragen und zu erfüllen.

Es werden ausschließlich Geräte gefördert, die nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie (01.05.2023) angeschafft wurden und zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ordnungsgemäß und sicher installiert wurden. Die Kopien der Rechnungen und die geforderten Nachweise sind miteinzureichen.

III. Antragsberechtigte – Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter:in, Mieter:in oder Eigentümer:in eines Einfamilienhauses oder einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus auf Steinheimer Gemarkung sind.

IV. Umfang und Höhe der Zuwendung – Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt 200 Euro je Steinheimer Haushalt, der mit einem Photovoltaik-Balkonmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

V. Geltungsdauer – Wann können Förderanträge gestellt werden?

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.05.2023 in Kraft. Die Antragstellung ist ab diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.2023 möglich.

Eine Förderung ist nur bis zum Erreichen des Fördervolumens in Höhe von 5.000 Euro für das Jahr 2023 möglich. Förderanträge, die aufgrund der ausgeschöpften Förderhöchstgrenze nicht beschieden werden können, werden nicht in das nächste Jahr übertragen. Die Bearbeitung und Förderentscheidung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs. Es gilt das sogenannte Windhundprinzip, bis die bereitgestellten Fördermittel ausgeschöpft sind.

VI. Förderausschluss – Was wird nicht gefördert?

Nicht förderungsfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 01.05.2023 angeschafft wurden.
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers. Die Stadt Steinheim an der Murr behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht demwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

VII. Antragstellung und Verfahren – Wie funktioniert die Förderung?

1. Stellen Sie Ihren Antrag

Der Förderantrag wird auf der Webseite der Stadt Steinheim an der Murr bereitgestellt: <https://www.stadt-steinheim.de/bauen-gewerbe-umwelt/klima-und-naturschutz/aktuelles-zum-thema-umwelt>.

Füllen Sie den Antrag vollständig aus und reichen Sie diesen mit den erforderlichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail an klimaschutz@stadt-steinheim.de ein.

Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich:

- Ausgefüllter Förderantrag mit Unterschrift
- Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- Bestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister
- ein Foto des montierten Balkonkraftwerks

Die Stadt Steinheim an der Murr behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

2. Die Stadt Steinheim an der Murr entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
3. Die Auszahlung der Zuwendung durch die Stadt Steinheim an der Murr auf die im Antrag benannte Bankverbindung erfolgt nach positiver Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen.